

Ehrenordnung

FC Weil e.V.

Gegründet: 18. Juni 1928



Grundsätzliche Bestimmungen

1. Grundlage für die Ehrenordnung ist § 18 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 der Vereinsatzung.
2. Die Ordnung ist verbindlich für alle Vereinsmitglieder anzuwenden.
3. Es wird in Vereinsnadeln für Vereinszugehörigkeit und Verdienstnadeln für besondere Verdienste, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit bzw. Lebensalter, unterschieden.
4. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt für eine Anzahl bestimmter Spiele oder Wettkämpfe sogenannte „Spielenadeln“ zu vergeben. Die Regeln sind vom Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung) zu genehmigen.
5. Zu der jeweiligen Ehrung ist die zu ehrende Person einmal schriftlich einzuladen.

Vereinsnadeln

1. Vereinsnadel in Bronze
Mitglieder mit 15 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die bronzene Vereinsnadel.
2. Vereinsnadel in Silber
Mitglieder mit 25 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die silberne Vereinsnadel mit Urkunde.
3. Vereinsnadel in Gold
Mitglieder mit 40 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die goldene Vereinsnadel mit Urkunde.

Verdienstnadeln

1. Für besondere Verdienste kann der Verein die bronzene, silberne oder die goldene Verdienstnadel verleihen.
2. Die Verdienstnadeln werden mit Urkunde verliehen.
3. Eine Reihenfolge ist nicht einzuhalten. Für besonders herausragende Verdienste kann eine Person sofort mit der silbernen oder goldenen Verdienstnadel geehrt werden, ohne zuvor mit der bronzenen bzw. silbernen Verdienstnadel ausgezeichnet worden zu sein.
4. Eine Verdienstnadel kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in hervorragender Weise für den Verein eingesetzt haben.

Besondere Ehrungen

Mitglieder mit 50 oder 60 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit seit dem vollendeten 18. Lebensjahr werden mit einer Urkunde geehrt.

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 5 Nummer 6) Personen vorgeschlagen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft der Person ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wie ein ordentliches Mitglied (§ 5 der Vereinssatzung).
4. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Ehrenmitglied zahlt keinen Eintritt zu sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

Ehrenvorsitzende/r

1. Ein/e ehemalige/r 1. Vorsitzende/r kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 13 Vereinssatzung) zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die/der Vorgeschlagene ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen.
3. Die/der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht befreit.
4. Die/der Ehrenvorsitzende zahlt keinen Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.
5. Die/der Ehrenvorsitzende gehört dem Vereinsausschuss des FC Weil e.V. an.